

gegen die Deutsche Demokratische Republik einzusetzen. Sie benutzen dazu besonders Westberlin als Stützpunkt des kalten Krieges gegen die DDR. Ob es Sportveranstaltungen, die „Grüne Woche“ oder Besuche bei Verwandten in Westberlin sind, alles wird ausgenutzt, um weitere Menschen für eine verbrecherische Wühl- und Untergrundtätigkeit gegen die sozialistischen Staaten zu gewinnen. Ebenso ist es bei Besuchen in Westdeutschland. Staatliche Stellen und getarnte Agenten versuchen, die Bürger der DDR anzuwerben, zu beeinflussen und zur Verübung solcher schweren Verbrechen zu veranlassen. Der RIAS z. B. tarnt seine Anwerbungsversuche mit der Einrichtung des sogenannten Suchdienstes, mit dem er zugleich gegen die Sowjetunion und andere sozialistische Staaten hetzt, mit Funksendungen wie „Rätseltonkel“, „Schlager der Woche“ u. a. Methoden. Der UfJ gibt vor, eine Rechtsauskunft und Stellenvermittlung zu betreiben. Andere Filialen haben einen harmlosen Namen angenommen, der sie als wirtschaftliche, soziale oder wissenschaftliche Hilfsorganisation ausweisen soll. Diese Organisationen und deren Filialen sowie ihre Methoden sind schon oft entlarvt und angeprangert worden. Alle Menschen in Deutschland, besonders die Bürger in der DDR, wurden gewarnt und über den verbrecherischen Charakter dieser Einrichtungen aufgeklärt. Der Aufklärung und damit dem Schutz unserer Bürger, aber vor allem dem Schutz vor Staatsverbrechen dient § 16 StEG. Er schützt somit gleichfalls die innere und äußere Sicherheit der DDR.

Aus der Verbindung zu den Dienstleistungen der Imperialisten stehenden verbrecherischen Organisationen oder Dienststellen erwachsen erfahrungsgemäß die schwersten Staatsverbrechen. Der Gegner, der es zunächst mit der ideologischen Beeinflussung versucht, schreckt auch vor Drohungen und anderen Zwangsmitteln nicht zurück, um sich Menschen gefügig zu machen. Viele der Spionageverbrechen, der schwersten Fälle der Hetze, des Terrors, der Diversion und der Sabotage folgten einem Inverbindungtreten mit den schon in § 14 StEG genannten Stellen oder Personen. Um diese überaus gefährlichen Verbrechen zu verhüten, muß jede Aufnahme von Verbindungen verhindert werden. Diesem Zweck dient § 16 StEG, er ist ein geeignetes Instrument, um solche Verbrechen in ihrem Keim zu ersticken.

Die hier dargelegten Grundgedanken bestimmten die Fassung des § 16 StEG wie auch seine Anwendung.

Einer Erläuterung der Stellen und Personen, auf die sich § 16 StEG bei einem Inverbindungtreten bezieht, bedarf es nicht mehr. Hierauf wurde bereits im Zusammenhang mit § 14 StEG eingegangen.

Das „Verbindungsaufnehmen“ kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Geschieht dies aber bereits mit dem Ziele, z. B. Spionage zu betreiben, dann stellt sich die Verbindungsaufnahme als das Unternehmen der Spionage dar und ist nach § 14 StEG zu bestrafen.<sup>80</sup>